



700.01.04  
FriedhVO

# FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG

gültig ab 1. Mai 2020



## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Präsidiales  
Märtplatz 29, Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11  
Fax 052 354 23 23

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[info@ilef.ch](mailto:info@ilef.ch)



## INHALTSVERZEICHNIS

ART.	RANDTITEL	SEITE
<b>I. ORGANISATION</b>		
Art. 1	Grundlagen	5
Art. 2	Vollzug	5
Art. 3	Sprachform	5
Art. 4	Gebührenfestlegung	5
Art. 5	Aufsicht	5
Art. 6	Städtisches Friedhofspersonal	5
Art. 7	Begleitung der Angehörigen	5
<b>II. BESTATTUNGSVERORDNUNG</b>		
Art. 8	Leichentransporte	6
Art. 9	Einsargungen und Aufbahrungen	6
Art. 10	Bestattungszeiten	6
Art. 11	Bestattungsort	6
Art. 12	Totgeburten	6
Art. 13	Leistungen der Stadt	6
<b>III. GRABSTÄTTEN</b>		
Art. 14	Grabbepflanzungen	7
Art. 14a	Urnennischen	7
Art. 15	Grabmasse	8
Art. 16	Urnenausgrabungen	8
Art. 17	Ruhezeiten	8
Art. 18	Familiengräber	8
Art. 19	Grabräumung	9
Art. 20	Bestattungen Auswärtiger	9
<b>IV. GRABZEICHEN</b>		
Art. 21	Allgemeiner Grundsatz	9
Art. 22	Bewilligungspflicht	9
Art. 23	Werkstoffe	10
Art. 24	Bearbeitung	10



Art. 25	Gestaltung der Grabzeichen	10
Art. 26	Masse	11
Art. 27	Grabzeichen in freier künstlerischer Form	12
Art. 28	Ausnahmebewilligungen	12
Art. 29	Aufstellung	12
Art. 30	Unterhalt und Schäden bei Grabzeichen	12
Art. 31	Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgrabstätten	12
<b>V.            ORDNUNGSVORSCHRIFTEN</b>		
Art. 32	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	13
Art. 33	Rechtsmittel	13
Art. 34	Strafbestimmungen	13
Art. 35	Inkrafttreten	13



## I. ORGANISATION

Art. 1	<p>Das Friedhof- und Bestattungswesen stützt sich auf folgende Erlasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kantonales Gesundheitsgesetz<sup>3</sup></li> <li>– Kantonale Bestattungsverordnung<sup>3</sup></li> <li>– Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon</li> </ul> <p>Diese Verordnung enthält Ergänzungen zu oben aufgeführten Erlassen.<sup>3</sup></p>	Grundlagen
Art. 2	<p>Die Abteilung Sicherheit ist für den Vollzug dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zuständig. Einzelne Aufgaben werden dem Friedhofsvorsteher übertragen.<sup>1,3</sup></p>	Vollzug
Art. 3	<p>Für alle Bezeichnungen in der Verordnung ist sinngemäss die weibliche Form anwendbar.</p>	Sprachform
Art. 4	<p>Die Festlegung der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Stadtrat in einem separaten Gebührenreglement.</p>	Gebührenfestlegung
Art. 5	<p>Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist der Abteilung Sicherheit übertragen. Diese ist verantwortlich, dass alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen ausgeführt werden.<sup>3</sup></p>	Aufsicht
Art. 6	<p>Das städtische Friedhofspersonal sorgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Unterhalt der gesamten Friedhofsanlage, der Gebäude, der Gerätschaften und der Gräber, soweit dies nicht den privaten Gärtnern übertragen ist,</li> <li>– Ruhe und Ordnung in den Friedhofsanlagen,</li> <li>– das Öffnen und Zudecken der Gräber, soweit dies nicht Privaten übertragen ist,</li> <li>– die Beisetzung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofsvorstehers,</li> <li>– die Nummerierung der Gräber sowie die Installation der Namenstafeln und allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Friedhofsvorstehers.</li> </ul>	Städtisches Friedhofspersonal
Art. 7	<p>Der Friedhofsvorsteher sorgt nach Möglichkeit zusätzlich zum städtischen Friedhofspersonal für eine Begleitung der Angehörigen während der Bestattung resp. der Abdankung.<sup>1,3</sup></p>	Begleitung der Angehörigen



## II. BESTATTUNGSVERORDNUNG

Art. 8	Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Diese Transporte werden einem privaten Unternehmer übertragen.	Leichentransporte
Art. 9	<p><sup>1</sup> Die Stadt veranlasst die Einsargung der Verstorbenen.<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofsgebäudes im Friedhof Effretikon aufgebahrt.</p> <p><sup>3</sup> Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die gesundheitlichen Vorschriften zulassen.</p>	Einsargungen und Aufbahrungen
Art. 10	Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag statt.	Bestattungszeiten
Art. 11	<p><sup>1</sup> Bezüglich Bestattungsort besteht freie Wahlmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Friedhof Illnau<sup>3</sup></li> <li>– Friedhof Effretikon<sup>3</sup></li> <li>– Friedhof Kyburg<sup>3</sup></li> </ul> <p><sup>2</sup> Eine Ausnahme bilden Totgeburten gemäss nachfolgendem Artikel 12.<sup>2,3</sup></p>	Bestattungsort
Art. 12	In der Regel werden Totgeburten im Engelsgrab auf dem Friedhof Effretikon beigesetzt. <sup>1,3</sup>	Totgeburten
Art. 13	Die Leistungen der Stadt an die Bestattungen werden im Gebührenreglement geregelt. <sup>3</sup>	Leistungen der Stadt



### III. GRABSTÄTTEN

Art. 14	<p><sup>1</sup> Die Reihen- und Familiengräber müssen durch die Angehörigen unterhalten und jederzeit ordentlich gepflegt werden. Mit dieser Aufgabe können sie auch einen privaten Gärtner beauftragen.<sup>2,3</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Friedhofsvorsteher und die Angehörigen können Grabpflegeverträge abschliessen. Die Ansätze sind im Gebührenreglement geregelt.<sup>3</sup></p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat bezeichnet den Friedhofsgärtner, welcher im Auftrag der Stadt für die Bepflanzung der Vertragsgräber sorgt.</p> <p><sup>4</sup> Alle Reihengräber (Familiengräber ausgenommen) werden durch die Friedhofsgärtner auf Kosten der Stadt mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Diese darf nicht geändert, ausgetauscht oder entfernt werden.<sup>3</sup></p> <p><sup>5</sup> Von den Angehörigen nicht unterhaltene Gräber werden mit einer einheitlichen Bepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.</p> <p><sup>6</sup> Pflanzen (Bäume, Sträucher usw.), welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofsgärtner ohne Entschädigungspflicht zurückgeschnitten oder entfernt. Diese Kosten werden den Angehörigen verrechnet.</p> <p><sup>7</sup> Aufgehoben.<sup>1, 2, 3</sup></p>	Grabbepflanzungen
Art. 14a	<p>Pflanzenschalen und -tröge auf den Urnennischenplatten oder vor der Urnennischenwand sind nur bis 4 Wochen nach der Bestattung erlaubt. Später hingestellte Pflanzenschalen werden durch den Friedhofsgärtner auf die Seite gestellt oder abgeräumt.<sup>1</sup></p>	Urnennischen



Art. 15	<p><sup>1</sup> Die Friedhöfe Illnau und Effretikon sind in folgende Grabarten mit nachstehenden Massen aufgeteilt. Beim Friedhof Kyburg sind nur die mit einem Stern (*) markierten Gräber wählbar:<sup>2,3</sup></p> <table border="1" data-bbox="331 342 1117 750"> <thead> <tr> <th></th> <th>LÄNGE</th> <th>BREITE</th> <th>TIEFE</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I Erdbestattungsgräber*</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>180 cm<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>II Gräber für Kinder bis 12 Jahre*</td> <td>150 cm</td> <td>75 cm</td> <td>80 cm<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>III Urnengräber*</td> <td>100 cm</td> <td>75 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>IV Familiengräber (siehe Art. 18)<sup>3</sup></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V Urnennischen (Platz für zwei Urnen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VI Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift (Platz für eine Urne)*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VII Gemeinschaftsurnengräber ohne Inschrift (Platz für eine Urne)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VIII Engelsgrab (nur auf dem Friedhof Effretikon)<sup>1,3</sup></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat befindet über das tatsächliche Angebot an verschiedenen Grabarten.</p>		LÄNGE	BREITE	TIEFE	I Erdbestattungsgräber*	180 cm	80 cm	180 cm <sup>3</sup>	II Gräber für Kinder bis 12 Jahre*	150 cm	75 cm	80 cm <sup>3</sup>	III Urnengräber*	100 cm	75 cm	60 cm	IV Familiengräber (siehe Art. 18) <sup>3</sup>				V Urnennischen (Platz für zwei Urnen)				VI Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift (Platz für eine Urne)*				VII Gemeinschaftsurnengräber ohne Inschrift (Platz für eine Urne)				VIII Engelsgrab (nur auf dem Friedhof Effretikon) <sup>1,3</sup>				Grabmasse
	LÄNGE	BREITE	TIEFE																																			
I Erdbestattungsgräber*	180 cm	80 cm	180 cm <sup>3</sup>																																			
II Gräber für Kinder bis 12 Jahre*	150 cm	75 cm	80 cm <sup>3</sup>																																			
III Urnengräber*	100 cm	75 cm	60 cm																																			
IV Familiengräber (siehe Art. 18) <sup>3</sup>																																						
V Urnennischen (Platz für zwei Urnen)																																						
VI Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift (Platz für eine Urne)*																																						
VII Gemeinschaftsurnengräber ohne Inschrift (Platz für eine Urne)																																						
VIII Engelsgrab (nur auf dem Friedhof Effretikon) <sup>1,3</sup>																																						
Art. 16	<p>Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.</p>	Urnenausgrabungen																																				
Art. 17	<p><sup>1</sup> Die Ruhezeit beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Urnen- und Erdbestattungsgräber 25 Jahre</li> <li>– Familiengräber 60 Jahre (kann verlängert werden)<sup>3</sup></li> <li>– Kindergräber mindestens 20 Jahre</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Ruhezeit beginnt bei der ersten Bestattung zu laufen und wird durch spätere Beisetzungen ins gleiche Grab nicht verlängert.</p>	Ruhezeiten																																				
Art. 18	<p><sup>1</sup> Gesuche betreffend Vergabe von Familiengräbern sind mit Begründung an die Abteilung Sicherheit zu richten.<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup> Familiengräber dürfen vom Benützer nicht an Dritte abgetreten werden.<sup>3</sup></p> <p><sup>3</sup> Ein Familiengrab ist 5 m<sup>2</sup> gross. Die Mietgebühr ist im Gebührenreglement geregelt. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen möglich, alle weiteren Verstorbenen sind in einer Aschenurne beizusetzen. Die letzte Erdbestattung darf spätestens 25 Jahre vor Vertragsablauf erfolgen (ausgenommen bei Vertragsverlängerung).<sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> Ein vorzeitiges Auflösen eines Familiengrabes kann frühestens 25 Jahre nach der letzten Erdbestattung stattfinden. Es erfordert ein schriftliches Gesuch der Angehörigen an die Abteilung Sicherheit.<sup>3</sup></p>	Familiengräber																																				





Art. 19	<p>Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Friedhofsvorsteher die Räumung der Gräber (Urnen-, Erdbestattungs-, Familien- und Kindergräber) anordnen. Massgebend ist das Jahr, in welchem die 25 Jahre erreicht werden. Zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen wird eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Die Aufhebung und die Räumungsfrist werden in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt bekannt gegeben und den Angehörigen - soweit diese bekannt sind - schriftlich mitgeteilt. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Friedhofsvorsteher ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material.<sup>3</sup></p>	Grabräumung
Art. 20	<p><sup>1</sup> Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet der Friedhofsvorsteher auf Antrag der Angehörigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener werden im Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen festgelegt.<sup>1, 3</sup></p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Friedhofsvorsteher den Abschluss eines Grabpflegevertrages verlangen.</p>	Bestattungen Auswärtiger
<b>IV. GRABZEICHEN</b>		
Art. 21	<p>Das Grabzeichen ist ein Gedenk- und Erinnerungsmal, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe ruhig und harmonisch einfügen.<sup>3</sup></p>	Allgemeiner Grundsatz
Art. 22	<p><sup>1</sup> Das Aufstellen eines Grabzeichens und einer Einfassung bedarf einer Bewilligung des Friedhofsvorstehers.<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup> Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung mit Massangaben 1 : 10 (Vorderansicht + Grundriss) einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung. Der Friedhofsvorsteher kann Gesuche der Beratungsstelle des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister zur Begutachtung zustellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Friedhofsvorsteher ist berechtigt, nicht der Bewilligung und den Vorschriften entsprechende oder ohne Bewilligung gesetzte Grabzeichen auf Kosten der Auftraggeber bzw. Erben entfernen zu lassen.</p>	Bewilligungspflicht



Art. 23	<p><sup>1</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen werden Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Für die Erstellung von Einfassungen werden dieselben Materialien akzeptiert.<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup> Für jedes Grabzeichen aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabzeichen aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.<sup>3</sup></p> <p><sup>3</sup> Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Glas, Email, Gusseisen, Draht, Porzellan und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.</p>	Werkstoffe
Art. 24	<p>Alle Flächen des Grabzeichens müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet oder gespalten und gerichtet sein. Davon ausgenommen sind Felsformen und Findlinge.</p>	Bearbeitung
Art. 25	<p><sup>1</sup> Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und müssen sich dem Grabzeichen harmonisch einfügen.</p> <p><sup>2</sup> Kleinformatige Fotografien von Verstorbenen sind bis zum Format 10 cm x 7.5 cm erlaubt.<sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> Serienprodukte und auffällig in Erscheinung tretende Schriften sind nicht erlaubt. Das Grabmal bedarf seiner Individualität.<sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	Gestaltung der Grabzeichen



Art. 26	Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabzeichen betragen:				Masse
	MAX. SICHTBARE HÖHE	MAX. BREITE	MIN. - MAX. DICKE	MAX. TIEFE	
<b>A.</b>	<b>ERDBESTATTUNGSGRÄBER</b>				
Grabsteine	* 75 - 90 cm	55 cm	14 - 20 cm		
	* 100 cm	50 cm	14 - 20 cm		
	* 110 cm	40 cm	14 - 20 cm		
	120 cm	25 cm	14 - 20 cm		
Liegeplatten		50 cm	10 - 15 cm	60 cm	
<b>B.</b>	<b>URNENGRÄBER</b>				
Grabsteine	* 70 - 85 cm	45 cm	14 - 18 cm		
	95 cm	30 cm	14 - 18 cm		
Für Urnengräber sind Liegeplatten (Tafeln) nicht erlaubt.					
<b>C.</b>	<b>KINDERGRÄBER</b>				
Grabsteine	55 - 65 cm	40 cm	10 - 15 cm		
Liegeplatten		40 cm	8 cm	40 cm	
<b>EINFASSUNGEN</b>		<b>GESAMTLÄNGE</b>			
<b>Effretikon</b>					
Erdgrab	110 cm	65 cm			
Urnengrab	95 cm	60 cm			
<b>Illnau</b>					
Erdgrab	120 cm	65 cm			
Urnengrab	85 cm	60 cm			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einfassungen und Grabsteine dürfen nicht in die Wege ragen.<sup>3</sup></li> <li>- Die mit einem Stern (*) markierten Höhenmasse dürfen bei Steinkreuzen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Steinkreuze dürfen die Maximalbreite überdies 5 cm überschreiten.</li> <li>- Sockel dürfen höchstens 10 cm sichtbar sein.</li> <li>- Das Fundament muss sich (Oberkant gemessen) mindestens 10 cm unter dem gewachsenen Boden befinden.<sup>1</sup></li> <li>- Die Minimaldicken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein.</li> <li>- Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.</li> </ul>					
<b>D.</b>	<b>Familiengräber<sup>3</sup></b>				
Stehendes Grabzeichen in Blockform, Querformat:					
Höhe einheitlich	90 cm				
Breite	100 cm	- 130 cm			
Dicke	20 cm	- 30 cm			
Stehendes Grabzeichen in Blockform, Hochformat:					
Höhe einheitlich	130 cm				
Breite maximal	70 cm				



	Dicke 20 cm - 30 cm Für Familiengräber sind Liegeplatten (Tafeln) nicht erlaubt. <sup>3</sup>	
Art. 27	<sup>1</sup> Die Masse stehender Grabzeichen in freier, künstlerischer Form (Figur, Holz- oder Metallkreuz, Stele etc.) setzt der Friedhofsvorsteher von Fall zu Fall fest. <sup>2</sup> Wird ein Grabzeichen in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.	Grabzeichen in freier künstlerischer Form
Art. 28	Der Friedhofsvorsteher ist auf Gesuch der Angehörigen berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 26 zu bewilligen.	Ausnahmebewilligungen
Art. 29	<sup>1</sup> Auf Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabzeichen nicht früher als 7 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. <sup>2</sup> Die Grabzeichen sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 5 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. <sup>3</sup> Bei gefrorenem Boden oder Schnee sowie an Samstagen und an Vortagen von Festtagen dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.	Aufstellung
Art. 30	<sup>1</sup> Die Angehörigen sind für die sachgemässe Aufstellung der Grabzeichen verantwortlich und halten diese in gutem Zustand. Wenn Mängel auftreten, fordert der Friedhofsvorsteher die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben. Wenn die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, beauftragt der Friedhofsvorsteher auf Kosten der Angehörigen bzw. Erben eine Fachperson mit der Mängelbehebung. <sup>2</sup> Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabdenkmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.	Unterhalt und Schäden bei Grabzeichen
Art. 31	<sup>1</sup> Die Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgräber wird von der Stadt veranlasst. Die Bildhauer stellen die Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung. Die Kosten sind im Gebührenreglement geregelt. <sup>2,3</sup> <sup>2</sup> Die Stadt veranlasst eine Beschriftung (Name oder Stern) beim Engelsgrab nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern. <sup>1</sup>	Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgrabstätten



## V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 32	<p>Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Insbesondere ist zu beachten:<sup>3</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Mitführen von Hunden, das Pflücken oder Entfernen von Blumen durch Unbefugte ist untersagt.</li> <li>– Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.</li> <li>– Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.</li> <li>– Der Friedhofsvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.</li> </ul>	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof
Art. 33	<p><sup>1</sup> Reklamationen sind an die Abteilung Sicherheit zu richten. Gegen den Entscheid der Abteilung Sicherheit kann innert 30 Tagen beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup> Gegen die Beschlüsse des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Pfäffikon mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.</p>	Rechtsmittel
Art. 34	Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von den zuständigen Instanzen mit Verweis oder Busse bestraft.	Strafbestimmungen
Art. 35	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Friedhof- und Bestattungsverordnungen, namentlich diese vom 1. Januar 2015, sowie alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse und Reglemente im Friedhof- und Bestattungsbereich.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 2020 in Kraft.</p>	Inkrafttreten

### Stadtrat Illnau-Effretikon

  
Ueli Müller  
Stadtpräsident

  
Peter Wettstein  
Stadtschreiber

<sup>1</sup> Teilrevision, SRB-Nr. 221/14 vom 23. Oktober 2014; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2015

<sup>2</sup> Teilrevision, SRB-Nr. 211/15 vom 5. November 2015; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016

<sup>3</sup> Teilrevision, SRB-Nr. 2020-33 vom 5. März 2020; in Kraft gesetzt per 1. Mai 2020